

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Arbeit
Ressort PAAM
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Zürich, 10. Oktober 2019

Vernehmlassung: Anhörung zur Verordnung über den NAV Hauswirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 16. August 2019 laden Sie interessierte Kreise ein, Stellung zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft zu nehmen.

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation der Unternehmungen des Hoch- und Tiefbaus sowie verwandter Zweige des Bauhauptgewerbes. Der SBV vertritt die Interessen von mehr als 2500 Mitgliederbetrieben im Bauhauptgewerbe.

Der SBV lehnt die Erhöhung der Mindestlöhne im NAV Hauswirtschaft per 1. Januar 2020 ab und beantragt, Art. 5 Abs. 1 NAV Hauswirtschaft in der Fassung vom 20. Oktober 2010 (Stand 1. Januar 2017) zu belassen.

Dies aus folgenden Gründen:

- **Verletzung der Interessen verwandter Branchen mit ave GAV**
- **Negativteuerung seit Inkraftsetzung des NAV Hauswirtschaft im Januar 2011 bis heute**
- **Mindestlohn Druck auf Sozialpartner mit ave GAV verhindern**

1. Interessen der Branchen mit allgemeinverbindlich erklärten GAV

Die Mindestlöhne in einer Branche mit allgemeinverbindlich erklärtem GAV sollen nicht über Änderungen des NAV angehoben werden, wenn sie die Mindestlöhne von anderen Branchen mit ave GAV übersteigen. Schon bei den Verlängerungen und Änderungen des NAV Hauswirtschaft in den Jahren 2013 und 2016 wurden die Mindestlöhne, trotz Einwänden der Arbeitgeberverbände und obwohl die vom SECO vorgeschlagene Mindestlöhne diejenige von anderen Branchen mit einem allgemeinverbindlich erklärten GAV (ave GAV) überstiegen, erhöht. Art. 360a Abs. 2 OR sieht bei der Allgemeinverbindlicherklärung von NAV-Mindestlöhnen vor, dass diese weder dem Gesamtinteresse zuwiderlaufen noch die berechtigten Interessen

WIR BAUEN DIE SCHWEIZ. IHRE BAUMEISTER.

anderer Branchen oder Bevölkerungskreise beeinträchtigen dürfen und sie den auf regionaler oder betrieblichen Verschiedenheiten beruhenden Minderheitsinteressen der betroffenen Branchen oder Berufe angemessen Rechnung tragen müssen. Bei einer wiederholten Mindestloohnerhöhung per 1. Januar 2020 würde zum dritten Mal diese gesetzlichen Voraussetzungen missachtet.

2. Keine Mindestloohnerhöhung aufgrund der Negativteuerung

Im erläuternden Bericht zum Entwurf der Verlängerung des NAV Hauswirtschaft wird ausgeführt, dass die Mindestlöhne entsprechend der Nominallohnentwicklung angepasst würden. Allein auf die Nominallohnentwicklung abzustellen ist aber verfehlt: Seit Inkraftsetzung des NAV Hauswirtschaft am 1. Januar 2011 ist die Teuerung um 0.3% rückläufig (vgl. BfS, LIK-Teuerungsrechner, Stand September 2019). Demgegenüber wurden die Mindestlöhne gemäss NAV Hauswirtschaft bis heute durchschnittlich um 3.8% erhöht. Berücksichtigt man die erneut vorgeschlagene Mindestloohnerhöhung per 1. Januar 2020 beträgt die durchschnittliche Erhöhung seit 2011 sogar 5.5%. Da die Teuerungsprognose 2020 gemäss BfS lediglich bei +0.4% liegt, wurde die prognostizierte Teuerung bereits mit den letzten, in der Vergangenheit vorgenommenen Mindestlohnanpassungen ausgeglichen. Aufgrund der Teuerungsentwicklung seit 2011 waren bereits die Mindestloohnerhöhungen bei den Verlängerungen des NAV Hauswirtschaft von 2014 bis 2016 sowie von 2017 bis 2019 nicht gerechtfertigt bzw. zumindest unangemessen. Eine wiederholte Mindestloohnerhöhung bei einer Teuerungsprognose von lediglich +0,4% und der bereits bestehenden Teuerungsreserve ist deshalb nicht vertretbar und setzt die Sozialpartner von verwandten Branchen, wie das Gastgewerbe, mit ave GAV unnötig unter Druck.

3. Kein Mindestlohndruck auf Sozialpartner mit ave GAV

Ein NAV soll Lohnmissbräuchen in einer Branche vorbeugen, aber nicht Löhne festlegen, die die Sozialpartner unter Druck setzen. Dies ist aber der Fall, wenn Löhne festgelegt werden, welche in vergleichbaren Branchen teilweise nicht bezahlt werden können.

Nicht dem Sinn und Zweck eines NAV entsprechend ist die Verfolgung einer allgemeinen Mindestlohnpolitik. Grundsätzlich soll die Vertragsfreiheit gelten und der Markt spielen. Auch muss die Festlegung von Mindestlöhnen primär den Sozialpartnern überlassen bleiben. Zu beachten gilt es in diesem Zusammenhang, dass 2014 die eidgenössische Mindestlohninitiative klar abgelehnt wurde. Auch deshalb ist bei staatlichen Eingriffen in diesem Bereich Zurückhaltung geboten.

Für weitere Fragen und Konsultationen stehen wir gerne zur Verfügung. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband



Dr. Benedikt Koch
Direktor



Christoph Marth
Leiter Rechtsdienst